Amt für Bodenmanagement Korbach - Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstraße 27 34497 Korbach



Korbach, den 27.03.2013

Flurbereinigungsverfahren UF 1738 Hofgeismar - Ortsumgehung B 83

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren "UF 1738 Hofgeismar - Ortsumgehung B 83" wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2008 aufgrund der §§ 1 und 87 in Verbindung mit 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I, S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Es werden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren "Hofgeismar – Ortsumgehung B 83" zugezogen:

Gemarkung: Carlsdorf

Flur:

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 21, 22/2, 22/3

Flur: 7

Flurstücke: 25/1, 25/2, 27

Gemarkung: Grebenstein

Flur: 40

Flurstücke: 85, 90/1, 90/3, 92/4

Gemarkung: Hofgeismar

Flur: 3

Flurstücke: 32/1, 59/2, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 63/2, 63/3, 76/1, 76/2, 76/3, 77, 78, 79, 80, 81, 82,

83, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 94/1, 94/2, 94/3, 96/1, 96/2, 97, 98, 118, 119, 120, 121, 123/1, 123/2, 125/2, 126, 127/1, 127/2, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7, 135/123,

140/63, 141/63, 143/66, 144/69, 145/72, 147/123, 154/61

Flur: 4 Flurstück: 4/2

Flur: 5

Flurstücke: 2, 3/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 151, 152, 187/14

Flur: 17

Flurstücke: 18/17, 18/23, 18/25, 18/26, 18/28, 19/4, 24/7, 82/3, 82/4, 82/7, 99/2, 99/4

Flur: 20

Flurstücke: 160/2, 196/1

Flur: 21

Flurstücke: 5/1, 10/1, 122/29, 122/30, 122/31, 122/32, 122/33, 123/1, 123/3

Flur: 26 Flurstücke: 2, 8 Flur: 27

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 62, 63, 64, 65, 67/1, 75/3, 81/15,

87/9, 88/9, 89/12, 90/12, 91/12, 98/15, 99/15

Flur: 28 Flurstücke: 32/1 Flur: 30

Flurstücke: 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/2, 18, 19,

20, 22, 23, 24, 25, 27/1, 31/1, 35/1, 36/1, 37/1

Gemarkung: <u>Hümme</u>

Flur: 9

Flurstücke: 21/4, 29/1, 34

Flur: 11

Flurstücke: 39, 41, 66

Gemarkung: <u>Kelze</u> Flur: 3

Flurstücke: 8/1, 10, 11, 12/1, 14, 15, 16/1, 21/1, 23/1, 24, 25/1, 27, 28, 29, 30, 32/1, 35, 36, 37,

38, 40/1, 41, 43/1, 44, 45, 93/2, 94/1, 96, 97, 98/1, 100/1, 100/2, 102/1, 105/1, 106/1, 109/1, 110/2, 110/3, 112, 113, 117/1, 119/4, 120/2, 120/3, 122, 123, 124/1, 127/1, 129/1, 130/1, 132, 133, 134, 135/1, 136, 138/3, 140, 141, 142/2, 144, 145/7, 146/5, 147/1, 155/4, 156/1, 157/1, 157/2, 157/3, 157/4, 162/7, 163/7, 165/101,

167/23, 168/31, 176/23, 177/31, 178/31, 185/12, 188/39, 195/34

Flur: 6

Flurstück: 128, 146/2

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Zuziehung vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr ca. 1.488 ha.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Übersichtskarte und den Gebietsübersichtskarten 1 bis 9 zum Änderungsbeschluss Nr. 4 nachrichtlich dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hofgeismar – Ortsumgehung B83 treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt weiterhin den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hofgeismar – Ortsumgehung B 83" mit Sitz in Hofgeismar, Landkreis Kassel.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

2. als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke einschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben:
- der Träger des Unternehmens.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

(1) Mit Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 08.04.2010 wurde das folgende Flurstück dem Verfahren zugezogen:

Gemarkung: Schöneberg

Flur: 12 Flurstück: 13

Diese Änderung des Verfahrensgebietes ist in der Übersichtskarte 10 nachrichtlich dargestellt.

Mit Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 09.05.2011 wurden die folgenden Flurstücke dem Verfahren zugezogen:

Gemarkung: Carlsdorf

Flur: 1

Flurstücke: 12, 13, 14

Flur: 2
Flurstück: 1
Flur: 6
Flurstück: 56

Gemarkung: Grebenstein

Flur: 1 Flurstück: 9

Diese Änderung des Verfahrensgebietes ist in den Übersichtskarten 1 und 2 nachrichtlich dargestellt.

Da zu den Änderungsbeschlüssen Nr. 2 und Nr. 3 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG keine Bekanntmachung notwendig war, wird im Zuge des Änderungsbeschlusses Nr. 4 die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nachgeholt.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen,

innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

(2) Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungshörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die unter Ziffer 1. zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollten, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der Änderungsbeschluss wird in den Städten Hofgeismar und Grebenstein öffentlich bekannt gemacht.

Gründe

Für das bestandskräftig eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar - Ortsumgehung B 83 ist der Entwurf des Wege- und Gewässerplanes von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt worden. Dabei wurde deutlich, dass eine Gebietserweiterung des Verfahrensgebietes erforderlich ist, um Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen, Anforderungen des Naturschutzes zu realisieren, Verbesserungen des Wege- und Gewässernetzes, sowie bodenordnende Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen.

Konkret geht es darum, Flächen für Uferrandstreifen an den Gewässern Lempe und Esse, sowie Schutzstreifen entlang der Elsbeerenallee an der Niedermeiserer Landstraße bereitzustellen und verschiedene Wege zu erneuern bzw. auszubauen.

Bedingt durch den Ausbau der Kreisstraße 59 von der Einmündung in die B 83 bis nach Kelze sind eigentumsrechtliche Regelungen und bodenordnende Maßnahmen in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur der zugezogenen Grundstücke der Gemarkung Kelze erforderlich. Ein Antrag des Straßenbaulastträgers für die Durchführung der Straßenschlussvermessung liegt vor.

Die zugezogenen Flächen insgesamt werden nicht zum Landabzug nach § 88 FlurbG herangezogen. Den Grundstückseigentümer fallen keine Kosten zur Last, die durch die Durchführung dieser Erweiterung entstehen.

Die fachliche Erforderlichkeit der Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung sind gegeben.

Korbach, den 27.03.2013

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Frese